

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)  
der Gemeinde Aitrang  
Vom 22.04.2013**

<b>1. Änderungssatzung</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>01. September 2014</b>
<b>2. Änderungssatzung</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>01. September 2016</b>
<b>3. Änderungssatzung</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>01. September 2019</b>
<b>4. Änderungssatzung</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>01. September 2020</b>
<b>5. Änderungssatzung</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>01. September 2021</b>

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – BayRS 2024-1-I-, zuletzt geändert durch Gesetz v. 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Gemeinde Aitrang folgende Satzung:

**Erster Teil:  
Allgemeine Vorschriften**

**§1  
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus und für ganze Monate bestellt werden. Abbestellungen bzw. Änderungen des Mittagessens sind nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum 01.01. und 01.05. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie sind schriftlich oder per E-Mail an die Leitung der Kindertagesstätte zu melden.  
Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Eine Abbestellung nur für den Monat August ist aufgrund der Pauschalierung der Essenskosten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung nicht möglich.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **Zweiter Teil: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder in der Kinderkrippe (Kinder i.d.R. unter drei Jahre)

Buchungskategorie 1	> 2 bis 3 Stunden	125,00 €,
Buchungskategorie 2	> 3 bis 4 Stunden	160,00 €,
Buchungskategorie 3	> 4 bis 5 Stunden	195,00 €,
Buchungskategorie 4	> 5 bis 6 Stunden	230,00 €,
Buchungskategorie 5	> 6 bis 7 Stunden	280,00 €,
Buchungskategorie 6	> 7 bis 8 Stunden	330,00 €.

Zuzüglich zu diesen Gebühren wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von 30,00 €/mtl. erhoben.

b) für Kinder im Kindergarten (Kinder i.d.R. über drei Jahre)

Buchungskategorie 1	> 4 bis 5 Stunden	125,00 €,
Buchungskategorie 2	> 5 bis 6 Stunden	140,00 €,
Buchungskategorie 3	> 6 bis 7 Stunden	160,00 €,
Buchungskategorie 4	> 7 bis 8 Stunden	190,00 €.

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Der Selbstkostenpreis wird als Monatspauschale gleichmäßig auf das Kindergartenjahr verteilt.

(3) Das Spielgeld beträgt monatlich 5,00 € je Kind und ist in den Gebühren nach Abs. 1 bereits enthalten.

## **§ 6 Ermäßigung**

Von den Gebühren nach § 5 Abs. 1 b wird der Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 100 € pro Monat pro Kind abgezogen. Kinder welche 2018 das 3. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Anspruch ab 01.04.2019. Kinder die erst in 2019 das 3. Lebensjahr vollenden ab 01.09.2019. Ab 2020 hat jedes Kind ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in welchem es das 3. Lebensjahr vollendet Anspruch auf den Zuschuss nach Satz 1.“

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. § 5 Abs. 1 um 50. v. H. Für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Die Verpflegungspauschale und das Spielgeld ist von der Ermäßigung ausgenommen.

## **§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass der Gebühren**

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

## **Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) der Gemeinde Aitrang vom 13.08.2012 außer Kraft.

Jürgen Schweikart  
Erster Bürgermeister